Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 5 (1938-1939)

Heft: 1

Artikel: Luftschutz-Merkblatt : Auszug aus den amtlichen Vorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Luftschutz-Merkblatt

Gegenwärtig ist eine Aktion im Gange, durch welche die ganze Bevölkerung der Schweiz berührt wird: die Abgabe eines einheitlichen amtlichen Luftschutz-Merkblattes. Diese Massnahme ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Pflicht der Behörden, für die Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen. Sie gehört zum Aufbau des passiven Luftschutzes. Das Merkblatt ist nach umfassenden Vorarbeiten nun fertig und wird vom Bunde den Gemeinden unentgeltlich geliefert. Die Verteilung hat an einigen Orten bereits begonnen und ist bis Ende November abzuschliessen.

Das Luftschutz-Merkblatt enthält die wichtigsten Verhaltungsmassregeln, und zwar in der Form eines beidseitig bedruckten, festen Kartons, ähnlich den bekannten Hausordnungen. Auf der einen Seite sind Vorschriften über die Vorbereitung im Frieden und bei Kriegsgefahr wiedergegeben. Die andere Seite regelt das Verhalten bei Fliegergefahr im Ernstfalle.

Das Merkblatt ist für alle bewohnten Gebäude bestimmt. Es muss überall an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Da die Hausinsassen seinen Inhalt kennen müssen, soll jedermann, wo er auch wohnt, das Merkblatt in der ihm geläufigen Landessprache erhalten. Es bestehen Ausgaben mit deutschem, französischem, italienischem und romanischem Text.

Die Verbreitung des Merkblattes ist umso wichtiger, als im Ernstfalle die Bevölkerung bereits derart aufgeklärt und vorbereitet sein muss, dass Panik vermieden wird. Es leuchtet aber ein, dass die Abgabe des Merkblattes allein nicht genügt. Die tatsächliche und wirksame Vorbereitung der Massnahmen muss vielmehr mit ihr Hand in Hand gehen. Die Bevölkerung wird in mancher Hinsicht noch weiter unterrichtet werden, z. B. darüber, wie mit Sandsäcken oder sonst behelfsmässig Schutz vor den Wirkungen von Sprengbomben geschaffen werden kann. Ferner werden nähere Mitteilungen über die Abgabe von Gasmasken folgen. Das Verhalten bei Fliegergefahr muss in besondern Alarmübungen erlernt werden.

Für solche Massnahmen ist das Luftschutz-Merkblatt die Grundlage, und die Kenntnis seines Inhaltes erleichtert deren Durchführung stark. An jedermann ergeht die Aufforderung, sich mit dem Merkblatt vertraut zu machen.

Abteilung für passiven Luftschutz.

Luftschutz-Merkblatt (Auszug aus den amtlichen Vorschriften)

Vorbereitung im Frieden.

- 1. Verdunkelung. Alle Einrichtungen jederzeit zu sofortiger Anbringung bereithalten.
- Entrümpelung. In den Dachräumen kein leicht brennbares Material aufbewahren; übrigbleibende Gegenstände geordnet aufstellen, aber Winkel und Dachschrägen stets freihalten.
- 3. Hausfeuerwehren sind für die luftschutzpflichtigen Ortschaften vorgeschrieben. Sie bestehen aus Luftschutzwart und mindestens zwei weiteren Personen. — Bereitstellen:

Persönliche Ausrüstung: derbe, hohe Schuhe (auch Holzschuhe), feste Handschuhe, Kopfbedeckung aus Filz, Schutzbrille (Schnee-, Schweissbrille); gebrauchte Gegenstände sind verwendbar. Gasmaske, mindestens für Luftschutzwart.

Brandbekämpfung: Sand in Kisten oder Säcken (für mittelgrosse Wohnhäuser 50 kg), Eimer für Sand und Behälter für Wasser (vorhandene Zuber, Fässer usw.), Wurfschaufel, Axt, Löschbesen (mit grobem Sacktuch fest umwickelt zum Abtupfen von Glutstellen). Besonders geeignet sind Eimerspritzen zur Bekämpfung von Brandausbrüchen.

4. Schutzraum. Im Keller Vorbereitung eines Raumes möglichst ohne Rohrleitungen, der auch ohne Verstärkung gegen Luftdruck, Splitter und Trümmerteile Schutz bieten kann. Eingang so vorsehen, dass Sprengstücke nicht direkt eindringen (abgewinkelter Weg); Notausstieg einrichten, vom Hauseingang entfernt, auf einer anderen Hausseite.

Gegen Sprengwirkungen: Sandsäcke bereithalten oder Erdaufschüttung vor Fenstern und anderen Oeffnungen.

Beispiel: Fenster von 40:80 cm, 10 cm über Boden; seitlich und oben um 30 cm über Fensterrand hinaus zu schützen, somit Höhe 10+40+30=80 cm, Breite 30+80+30=1,40 m, Tiefe mindestens 70 cm. Erfordert demnach 20 Sandsäcke von 70:35 cm bei 16 cm Dicke; Inhalt total $\frac{1}{2}$ m³ Sand.

Gegen Gasgefahr: Oeffnungen abdichten. Behelfsmässige Mittel bereitstellen, z. B. ölgetränkte Tücher zum Ueberziehen der Fenster, Gummi und anderes elastisches Material zum Einpressen in Fugen, Streifen zum Verkleben von Ritzen. Vor dem Eingang des Schutzraumes mehrere Türen oder dichte Vor-

hänge mit Zwischenräumen, als Gasschleusen wirkend.

5. Ausrüstung des Schutzraumes überlegen und bereithalten, namentlich:

Stühle oder Bänke, Tische, Lagerstätten; Wolldecken, Kissen;

Notproviant, Trinkwasser;

Notbeleuchtung (elektr. Taschenlampen); Notabort:

Luftschutzapotheke oder mindestens Verbandmaterial;

Werkzeuge: Axt, Brecheisen, Pickel, Säge.

Bei Kriegsgefahr.

- 6. Verdunkelung. Anbringen aller Vorrichtungen, Entfernen entbehrlicher Lampen, namentlich jeder Aussenbeleuchtung.
- 7. Entrümpelung vervollständigen, Dachräume möglichst ganz entleeren.
- 8. Brandbekämpfung. Bereitstellung des Materials und der Geräte, am besten direkt beim Zugang der Dachräume.
- 9. Schutzraum bezugsbereit machen; Sandsäcke vor den Fenstern aufschichten oder Erde aufschütten; Abdichtungen gegen Gas anbringen.
- 10. Wasservorräte bereitstellen, zu Trink- und Löschzwecken.
- Wo Hausfeuerwehren bestehen, überprüft der Luftschutzwart die Massnahmen und erteilt Weisungen.

Verhalten bei Fliegergefahr.

Fliegeralarm.

- 12. Der Anflug feindlicher Flugzeuge wird angekündigt durch das Zeichen «Fliegeralarm»: an- und abschwellender Sirenenton von drei Minuten. Ersatzmittel geben das Alarmzeichen so, dass ihr Ton mit kurzem Unterbruch erschallt.
- 13. Sobald «Fliegeralarm» ertönt, rasch, aber besonnen

kontrollieren, ob alle Hausbewohner den Alarm hören;

Fensterläden und Türen schliessen;

offene Feuerstellen löschen;

Gashahnen schliessen (zuerst am Apparat, sodann beim Gasmesser und zuletzt Haupthahn);

elektrische Apparate abstellen.

Der Haupthahn für Wasser bleibt offen.

- 14. Die Hausinsassen, soweit sie nicht zur Hausfeuerwehr gehören, begeben sich in den vorbereiteten Schutzraum. Gebrechlichen helfen!
- Die Hausfeuerwehr besammelt sich bei «Fliegeralarm» an den zum voraus bestimmten Orten.

Der Luftschutzwart kontrolliert, ob die in Ziff. 13 vorgeschriebenen Massnahmen getroffen sind. 16. Wer beim Fliegeralarm auf der Strasse ist, hat sie sofort zu verlassen und sich in Schutz-räume oder sonst an geeignete Orte im Innern von Häusern (Keller) zu begeben.

Wo dies nicht möglich ist, wird Schutz gesucht in Haustürnischen, Mauerwinkeln, Durchgängen und Unterführungen.

Während des Angriffes.

17. Im Schutzraum:

ruhig sitzen oder liegen!

nicht rauchen!

keine Kerzen oder Petrollampen dauernd brennen lassen! Elektr. Licht zulässig.

 Der Luftschutzwart und die Brandwachposten beobachten die Vorgänge im Haus und in der nächsten Umgebung.

Sie sorgen namentlich dafür, dass Brände im Entstehen entdeckt und gelöscht werden.

Wenn dringend nötig, sind benachbarte Hausfeuerwehren oder die Luftschutzfeuerwehr anzufordern.

19. Wer im Freien überrascht wird, sucht Schutz im Gelände (vgl. Ziff. 16).

Bei Gasgefahr: Gasmaske anziehen! Wenn keine vorhanden: feuchtes Tuch vor Mund und Nase, ohne Hast gegen den Wind weggehen, Bodenvertiefungen meiden.

Endalarm.

- 20. Ist die Fliegergefahr vorüber, so wird das Zeichen «Endalarm» gegeben: einheitlicher, hoher Sirenenton von drei Minuten. Bei Ersatzmitteln: ununterbrochenes, gleichmässiges Ertönen.
- 21. Vor dem deutlich festgestellten Zeichen «Endalarm» darf niemand den Schutzraum verlassen.
- 22. Bei «Endalarm» überzeugt sich der *Luft-schutzwart*, dass Haus und Umgebung in Ordnung sind.

Bestehen keine Bedenken, so ordnet der Luftschutzwart an, dass der Schutzraum verlassen werden darf.

Elektrische Apparate können wieder eingeschaltet werden. Gas: zuerst Haupthahn, sodann Hahn beim Gasmesser auf; Zündflammen automatischer Apparate anzünden, bei Bedarf Hahn des Apparates auf.

23. Unmittelbar nachher ist für einen neuen Fliegeralarm alles wieder instandzustellen. Schutzraum lüften.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Angriffe sich in kurzen Abständen wiederholen.

Nähere Angaben: «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» zu 60 Rp. bei jeder Buchhandlung oder beim Drucksachenbureau der Schweiz. Bundeskanzlei in Bern erhältlich.

> Eidgenössisches Militärdepartement, Abteilung für passiven Luftschutz.